

126. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (akademisch)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ hat zum Ziel, den Studierenden eine theoretische, methodische und interventionspraktische Kompetenz sowie ein spezifisches Forschungswissen im Bereich der Supervision, des Coachings und der Organisationsentwicklung zu vermitteln. Neben dem Aufbau einer allgemeinen supervisorischen Kompetenz und Performanz, die in sehr verschiedenen professionellen Kontexten (Bildungs- und Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung etc.) eingesetzt werden kann, wird auch der Bereich „Supervision im Gesundheitswesen“ Gegenstand des Studienangebotes. Auf Grund der besonderen Verantwortung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht, die SupervisorInnen in medizinischen Arbeitsfeldern zu tragen haben und auf Grund der beständig wachsenden organisationalen Komplexität in Einrichtungen des Gesundheitswesen und des klinischen Feldes ist eine besondere Feldkompetenz und ein spezialisiertes fachliches und menschliches Wissen (z. B. zu den Themen Krankheit, Leiden, Sterben, Abhängigkeiten) erforderlich, um durch Supervision seriöse Beratung, Hilfen und Entwicklungsmöglichkeiten bereitstellen zu können.

In einer Verschränkung von Theorie und Praxis, Methodenvermittlung und Forschungsorientierung, supervisorischer Einzelberatung und Organisations- bzw. Institutionsorientierung soll der Universitätslehrgang ein Angebot mit hoher Praxisrelevanz gewährleisten. Besondere Vertiefungsgebiete sind die Bereiche „Gesundheitswesen“, „klinische Einrichtungen“, „Krankenhäuser“, die „ärztliche Praxis“, „psychosoziale Institutionen und Organisationen“.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ umfasst sechs Semester, im Vollstudium wären es 3 Semester (90 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ (akademisch):

- a) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre) oder ein gleichwertiger Abschluss.
- b) Zusätzlich eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung und je nach Studium Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen (laut den jeweils

gültigen ÖVS-Standards zur Supervisionsausbildung), die Person – Rolle – Institution zum Gegenstand haben, wobei Elemente des Studiums oder anderer Bildungsveranstaltungen eingerechnet werden. Weiters mindestens 60 h Selbsterfahrung und mindestens 60 h Teilnahme an Supervision in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern in den letzten 5 Jahren. Mindestalter 27 Jahre;

oder

- c) Matura oder Berufsbefähigung und eine supervisionsrelevante Vorbildung durch ein dokumentiertes Äquivalent von insgesamt mindestens 400 Ausbildungseinheiten (laut den jeweils gültigen ÖVS-Standards zur Supervisionsausbildung), 7 Jahre praktische Berufserfahrung sowie 60 h Selbsterfahrung und mind. 60 h Teilnahme an Supervision in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern in den letzten 5 Jahren, Mindestalter 27 Jahre.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Supervision und Coaching“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ umfasst 630 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach 1			200	20	500
Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn - Entwicklung personaler, sozialer und professioneller Kompetenz und Performanz	Anwendungsbezogene Sozialwissenschaften	KS	20	2	
	Kreative Medien und Methoden in Supervision und Coaching	KS	20	2	
	Rolle und Rollenspiel: Konzepte, Methoden, Techniken	KS	20	2	
	Supervisorische Identität, Identität als Coach	KS	20	2	
	Interaktion und Kommunikation	KS	20	2	
	Gruppendynamik und Prozessanalyse, unbewusste Prozesse in Gruppen	KS	20	2	
	Organisation, Institution, Felder - strukturelle Rahmenbedingungen von Supervision und Coaching	KS	20	2	
	Systemtheorie in der supervisorischen	KS	20	2	

	und Coaching-Praxis				
	Phänomen-Konflikt: Interventionsstrategien bei Konflikten	KS	20	2	
	Ethik in Supervision und Coaching	KS	20	2	
Fach 2 Methodik			200	30	750
	Beratungstechniken	VO	25	4	
	Kulturelle und interkulturelle Phänomene und Prozesse in Supervision und Coaching	VO	25	4	
	Methodische Quellen und Modelle von Supervision und Coaching	VO	25	4	
	Methoden und Strategien Integrativer Supervision und Coaching	VO	25	4	
	Krisenprävention und Krisenintervention in der Supervision und Coaching	VO	25	4	
	Praxisfeld-Analyse und feldspezifisches Arbeiten	EX	25	2	
	Organisationsentwicklung und Organisationsberatung	VO	25	4	
	Supervisions- und Coachingforschung	VO	25	4	
Fach 3 Supervisionstheorien			60	9	225
	Allgemeine Supervisions- und Coachingtheorie	VO	25	4	
	Spezielle Theorien von Supervision und Coaching	VO	25	4	
	Abschluss: Zusammenfassung und Integration	KS	10	1	
Literaturstudiengruppe	Literaturstudiengruppe (Peergroup)	AG	45	6	150
Praktikum	Supervidierte Lernsupervision einschließlich Lehrsupervision	PR	125	14	350
Projektarbeit	Projektarbeit Praxisfeld			1	25
Abschlussarbeit				10	250
	Gesamt UE/ECTS/Workload		630	90	2250

Der Nachweis von 50 UE Lehrsupervision ist vor Abschluss des Lehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme an der Literaturstudiengruppe
- b) erfolgreiche Teilnahme an der supervidierten Lernsupervision (Praktikum)
- c) positive Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit (Praxisfeld)
- d) 3 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn
 - Methodik
 - SupervisionstheorienDie Zulassung zu den Fachprüfungen ist erst nach positiver Beurteilung der unter Punkt (1 c) angeführten schriftlichen Projektarbeit möglich.
- e) positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit über Theorie und Praxeologie der Supervision und des Coachings. Diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann.
- f) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- g) Leistungen aus dem Lehrgang „Supervision und Coaching (Master of Science)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Supervisorin und Coach“ oder „Akademischer Supervisor und Coach“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.